

RS Vwgh 2001/4/4 2000/01/0530

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat der Bf seinen Asylantrag ausschließlich auf eine befürchtete Verfolgung seitens der UCK (bzw. seitens ehemaliger Mitglieder dieser Organisation) gestützt. Eine derartige Verfolgung wäre dann von Relevanz, wenn die nunmehrige Ordnungsmacht (Organe der Vereinten Nationen) nicht willens oder nicht in der Lage sein sollte, eine derartige Verfolgung - so sie asylrelevante Intensität erreicht und auf die in der FKonv genannte Gründe zurückzuführen ist - zu unterbinden (vgl. zuletzt und näher zur Frage der Schutzfähigkeit das E vom 6. 3. 2001, 2000/01/0056, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010530.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at